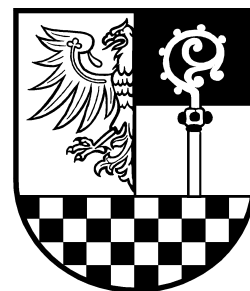


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

24. Jahrgang

Luckenwalde, 25. Februar 2016

Nr. 5

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	3
Beschlüsse der 9. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 25. Januar 2016	3
Vorlagennummer: 5-2596/15-III.....	3
Vorlagennummer: 5-2627/15-I.....	3
Vorlagennummer: 5-2628/15-I.....	3
Beschlüsse der 11. Sitzung des Kreistags des Landkreises Teltow-Fläming vom 15. Februar 2016	4
Vorlagennummer: 5-2575/15-I.....	4
Vorlagennummer: 5-2576/15-I.....	4
Vorlagennummer: 5-2581/15-I/1.....	4
Vorlagennummer: 5-2648/16-II/1.....	4
Vorlagennummer: 5-2665/16-I.....	4
Vorlagennummer: 5-2637/15-II.....	5
Vorlagennummer: 5-2647/16-II.....	5
Vorlagennummer: 5-2532/15-I.....	5
Vorlagennummer: 5-2623/15-KT.....	5
Vorlagennummer: 5-2624/15-KT.....	5
Vorlagennummer: 5-2625/15-KT.....	6
Vorlagennummer: 5-2619/15-KT.....	6
Vorlagennummer: 5-2626/15-KT.....	6
Vorlagennummer: 5-2655/16-II.....	6
Vorlagennummer: 5-2656/16-IV.....	6
Vorlagennummer: 5-2676/16-KT.....	6
Vorlagennummer: 5-2636/15-III.....	7

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See - Barssee“ vom 22. Februar 2016.....	7
Vorlagennummer: 5-2638/15-III.....	18
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“ vom 22. Februar 2016	18
Vorlagennummer: 5-2646/16-II.....	29
Vorlagennummer: 5-2678/16-LR	29
Vorlagennummer: 5-2674/16-LR	29

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 €Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 9. Sitzung des Kreisausschusses des
Landkreises Teltow-Fläming vom 25. Januar 2016**

Der Kreisausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-2596/15-III

1. Die Landrätin beauftragt den Werkleiter des Rettungsdienst Eigenbetriebes, den bestehenden Mietvertrag für die Rettungswache Zossen zum 31.12.2016 zu kündigen.
2. Mit dem Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) ist eine vorvertragliche Vereinbarung über die Anmietung von Räumlichkeiten zum 01.01.2017 zu schließen.

Der Kreisausschuss beschloss im nicht öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-2627/15-I

Der Landkreis übernimmt in Erbbaupacht eine ca. 2.308 m² große, noch zu vermessende Teilfläche der Flurstücke 373/3, 373/4 und 774 von der Gemeinde Blankenfelde/Mahlow.

Der Erbbauvertrag wird über einen Zeitraum von 60 Jahren abgeschlossen und dient dem Neubau und dem Betrieb einer Rettungswache.

Vorlagennummer: 5-2628/15-I

Der Landkreis verkauft die in Flur 5 der Gemarkung Luckenwalde gelegene Teilfläche des Flurstückes 401 mit einer Größe von ca. 214 m² an das Ehepaar Kühnisch aus Luckenwalde.

Das zu veräußernde Grundstück ist entbehrlich.

Luckenwalde, 8. Februar 2016

Kornelia Wehlan
Vorsitzende des Kreisausschusses

**Beschlüsse der 11. Sitzung des Kreistags des Landkreises
Teltow-Fläming vom 15. Februar 2016**

Der Kreistag beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-2575/15-I

geänderte Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016

Vorlagennummer: 5-2576/15-I

Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Teltow-Fläming als Bestandteil des Haushaltsplanes 2016

Vorlagennummer: 5-2581/15-II/1

Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2016

zur Vorlagennummer: 5-2581/15-II/1

Die Landrätin wird beauftragt,

1. zu prüfen, ob die finanziellen Mittel des Landkreises aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz mit den finanziellen Mitteln der antragsberechtigten kreisangehörigen Gemeinden aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz für gemeinsame Investitionen in Bildungseinrichtungen in den Kommunen verwendet werden können und gegebenenfalls hierzu rechtliche Änderungen auf Landesebene anzuregen,
2. mit den Bürgermeistern entsprechende Prioritäten festzulegen,
3. dem Kreistag bis zum September 2016 über die Ergebnisse zu berichten,
4. die dem Landkreis zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in vollem Umfang auszuschöpfen.

Vorlagennummer: 5-2648/16-II/1

Jugendförderplan 2016 des Landkreises Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 5-2665/16-I

Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 34.000.000 €

Vorlagennummer: 5-2637/15-II

Der Kreistag genehmigt die am 21.12.2015 zwischen der Landrätin und dem Vorsitzenden des Kreistages getroffene Eilentscheidung zur Erhöhung der Ausgaben im Produktkonto Übergangswohnheime für Aussiedler und Asylbewerber in Höhe von 1.051.950,00 €

Vorlagennummer: 5-2647/16-II

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel des Bundes in Höhe von 990.000,00 € werden an den DRK Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. zur Sanierung des Standortes des Übergangswohnheimes für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge, Anhaltstr. 31 in 14943 Luckenwalde weitergeleitet.

Vorlagennummer: 5-2532/15-I

Erweiterung des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 am Oberstufenzentrum Teltow-Fläming, Standort Ludwigsfelde

Vorlagennummer: 5-2623/15-KT

1. Der Kreistag beruft Herrn Hans-Stefan Edler als Mitglied aus dem Kreisausschuss ab.
2. Der Kreistag beruft Herrn Matthias Stefke als stellvertretendes Mitglied aus dem Kreisausschuss ab.
3. Der Kreistag bestellt Herrn Matthias Stefke für die Dauer der Wahlzeit als Mitglied in den Kreisausschuss.
4. Der Kreistag bestellt Herrn Andreas Noack für die Dauer der Wahlzeit als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss.

Vorlagennummer: 5-2624/15-KT

1. Der Kreistag beruft Frau Birgit Bessin als stimmberechtigtes Mitglied und Herrn Stefan Edler als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss ab.
2. Der Kreistag wählt aufgrund eines Losentscheides auf Vorschlag der Fraktion Plan B-BVBB-WG für die Dauer der Wahlperiode Herrn Andreas Noack als stimmberechtigtes Mitglied und Herrn Matthias Stefke als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 5-2625/15-KT

1. Herr Dr. Wolfgang Rupilius wird als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Wirtschaft abberufen.
2. Herr Dr. Andreas Dubois wird auf Vorschlag der Fraktion BV/FDP als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft berufen.
3. Herr Edgar Leisten wird als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung abberufen.
4. Frau Martina Leisten wird als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt abberufen.
5. Herr Wilfried Krieg wird auf Vorschlag der Fraktion BV/FDP als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt berufen.

Vorlagennummer: 5-2619/15-KT

Der Kreistag beruft Frau Ulrike Schwenter, Vorsitzende des Kreisschulbeirates, als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

Vorlagennummer: 5-2626/15-KT

Der Kreistag weist die Petition der Frau Gabriela Herfort zurück.

Vorlagennummer: 5-2655/16-II

Der Landkreis Teltow-Fläming fordert die Landesregierung Brandenburg auf, für einen landeseinheitlichen Ansatz der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen eine Berechnungsgrundlage vorzugeben.

Vorlagennummer: 5-2656/16-IV

Der Kreistag ermächtigt die Landrätin, die öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH sowie der Herz Reisen GmbH für die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis 31.07.2026 abzuschließen.

Vorlagennummer: 5-2676/16-KT

1. Der Landkreis Teltow-Fläming nimmt am Bundesprogramm „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ teil.
2. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, eine Machbarkeitsstudie zur Nutzung der im Programm verankerten Fördermöglichkeiten mit Hilfe eines externen Beratungsunternehmens anzufertigen. Die dafür mögliche 100%-Förderung durch den Bund in Höhe von pauschal 50.000 € (ohne Eigenanteil des Landkreises) ist zeitnah abzurufen.

3. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, auf der Basis der Machbarkeitsstudie und den Fördervoraussetzungen ein entsprechendes Projekt zu erarbeiten und umzusetzen. Dabei sind die personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um die maximal mögliche Förderung durch Bund und Land zu nutzen.

Vorlagennummer: 5-2636/15-III

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See - Barssee“ im Landkreis Teltow-Fläming

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See - Barssee“
vom 22. Februar 2016**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 2, 23 und 32 Abs. 2, 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 3 und § 42 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 1 Abs. 1 Nr. 1 g der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 15.02.2016 (5-2636/15-III):

§ 1**Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Fauler See - Barssee“.

§ 2**Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 29,4 Hektar. Es besteht aus zwei Teilflächen (Fauler See; Barssee) und umfasst Flächen im

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Teltow-Fläming	Am Mellensee	Ferneuendorf	4
	Am Mellensee	Klausdorf	2
	Am Mellensee	Sperenberg	2

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1: 10 000 mit der Blattnummer 1 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den

Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der in Anlage 2 Nummer 3 mit der Blattnummer 1 aufgeführten Liegenschaftskarte. In Anlage 3 ist eine Flurstücksliste über die betroffenen Grundstücke beigefügt.

- (3) Die Verordnung mit Karten und die Flurstückslisten können beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, Moore und Sümpfe, Moorwälder, Bruchwälder und Sandmagerrasen;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Grasblättriges Laichkraut (*Potamogeton gramineus*) Torfmoose (*Sphagnum fallax*, *S. fimbriatum*, *S. magellanicum*, *S. palustre*, *S. papillosum*, *S. squarrosum*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum seltener wild lebender Tierarten, insbesondere der Brutvögel, Amphibien und Libellen, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Kranich (*Grus grus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*);
4. die Erhaltung von Hohlformen und Rinnen, die durch Ablagungserscheinungen im Zusammenhang mit dem Sperenberg Salzstock entstanden sind sowie einer Toteishohlform mit einem charakteristisch ausgebildeten und intakten Zwischenmoor aus natur- und landeskundlichen Gründen;
5. die Erhaltung für die Luckenwalder Heide typischen Übergangs- und Schwingrasenmoore aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung langfristiger Entwicklungen;
6. die Erhaltung der Moorgewässer „Fauler See“ und „Barssee“ und ihrer Umgebungen mit einer vielfältigen durch Verlandungs-, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Moorgehölze und Moorwälder geprägten Naturausstattung wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des landesweiten/überregionalen Biotopverbundes als Trittsteinbiotop für Arten der dystrophen Gewässer, der Zwischenmoore und der Moorgehölze;

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Fauler See“ (DE 3846-303) (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
 - a) oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea, dystrophen Seen und Teichen, Übergangs- und Schwingrasenmooren, als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
 - b) kalkreichen Sümpfen mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davalliannae, Moorwälder, Birken-Moorwälder und Waldkiefern-Moorwälder als prioritäre Biotope („prioritäre Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
 - c) Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4 **Verbote**

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
 3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 5. die Bodengestalt zu verändern, wie z.B. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
 9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der Wege, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, und außerhalb der Waldbrandwundstreifen zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
 11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
 12. zu baden oder zu tauchen;
 13. die Gewässer „Fauler See“ und „Barssee“ mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren;

14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen; die bestehenden wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen bleiben unberührt;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (wie zum Beispiel solche aus Abwasser, Klärschlamm und Bioabfällen) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Erstaufforstungen vorzunehmen;
25. zu kalken.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation in gesellschaftstypischen Anteilen eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,
 - b) auf Mooren und in Moorwäldern keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen,
 - c) eine Nutzung nur einzelstammweise bis truppweise erfolgt,
 - d) ein Altholzanteil von mindestens zehn Prozent des aktuellen Bestandsvorrates zu sichern ist, wobei mindestens fünf Stämme Altholz je Hektar mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß aus der Nutzung zu nehmen und dauerhaft zu markieren sind, in Jungbeständen ist ein solcher Altholzanteil zu entwickeln,
 - e) je Hektar mindestens fünf Stück stehendes Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt werden sowie liegendes Totholz im Bestand verbleibt,
 - f) Bäume mit Höhlen und Horsten nicht gefällt werden,
 - g) Neuaufforstungen unzulässig sind,
 - h) § 4 Absatz 2 Nummer 16, 17, 23 und 25 gilt;

2. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung sowie die rechtmäßige Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen und mit der Maßgabe, dass
 - a) Fanggeräte und Fangmittel so eingesetzt oder ausgestattet werden, dass eine Gefährdung des Fischotters ausgeschlossen ist;
 - b) die Art und Weise der fischereilichen Nutzung des Barssees und des Faulen Sees in Hegeplänen zu regeln ist. Die Hegepläne sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen;
 - c) § 4 Absatz 2 Nummer 20 gilt; ausgenommen der in den Hegeplänen geregelte Fischbesatz;
 - d) die Nutzung grundsätzlich vom Boot bzw. von jeweils einer Landangelstelle am Barssee bzw. am Faulen See erfolgt. Die Angelstellen sind in der topografischen Karte Anlage 2 Nummer 2 dargestellt ; die Nutzung weiterer rechtmäßig bestehender Angelstellen bleibt unberührt und ist in den Hegeplänen darzustellen;
 - e) die Elektrofischerei nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.
 - f) § 4 Absatz 2 Nummer 17,19 und 25 gilt;
 - g) die Ausübung der Angelnutzung am Barssee unzulässig ist;
 - h) das Betreten von Röhrichten und Verlandungszonen unzulässig ist;
3. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) in den Übergangs- und Schwingrasenmoorflächen keine Jagd (ausgenommen der Nachsuche) stattfindet,
 - bb) die Jagd in der Zeit vom 31. Januar bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
 - cc) die Jagd auf Wasservögel verboten ist,
 - b) die Anlage von Kirrungen außerhalb der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz geschützten Biotope und der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen zulässig bleibt. Im Übrigen bleiben Ablenkfütterungen, die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;
4. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
5. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, soweit sie den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht. Die Maßnahmen können durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan dokumentiert werden;

6. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen ersetzt werden;
 7. die sonstigen auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse;
 8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen; darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 an Straßen und Wegen freigestellt;
 9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
 10. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung nach Anzeige gemäß § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der unteren Naturschutzbehörde;
 11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgaben benannt:

1. durch geeignete Maßnahmen des Waldumbaus bzw. durch Reduzierung des Bestockungsgrades von Kiefernforsten im oberirdischen Einzugsgebiet des Moores sollen ausreichend hohe Grundwasserstände in den Moorbereichen gesichert bzw. wiederhergestellt werden;
2. durch Entkusselungen sollen der Offenmoorcharakter und überwiegend gehölzfreie Uferbereiche erhalten bzw. entwickelt werden;

3. durch partielle Mahd bzw. Entnahme des wasserständigen Röhrichts sollen konkurrenzschwache Arten der Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation eines mesotroph-dystrophen Gewässers erhalten bzw. entwickelt sowie der Wasserkörper in seiner derzeitigen Ausdehnung erhalten werden;
4. durch Nährstoffreduzierung soll ein geringerer Trophiegrad bzw. die Verbesserung der trophischen Situation der Gewässer erreicht werden;
5. durch Abfischung von Friedfischen bzw. Ergänzung des Raubfischbestandes soll ein natürliches Fischartengleichgewicht wieder hergestellt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 65 000 (in Worten: fünfundsechszigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (ggf. auch: Wiederherstellungsmaßnahmen) und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (insbesondere §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit §§ 29 Absatz 3 und 30 des Bundesnaturschutzgesetzes), über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes), sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) in Verbindung mit § 54 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10**Geltendmachen von Rechtsmängeln**

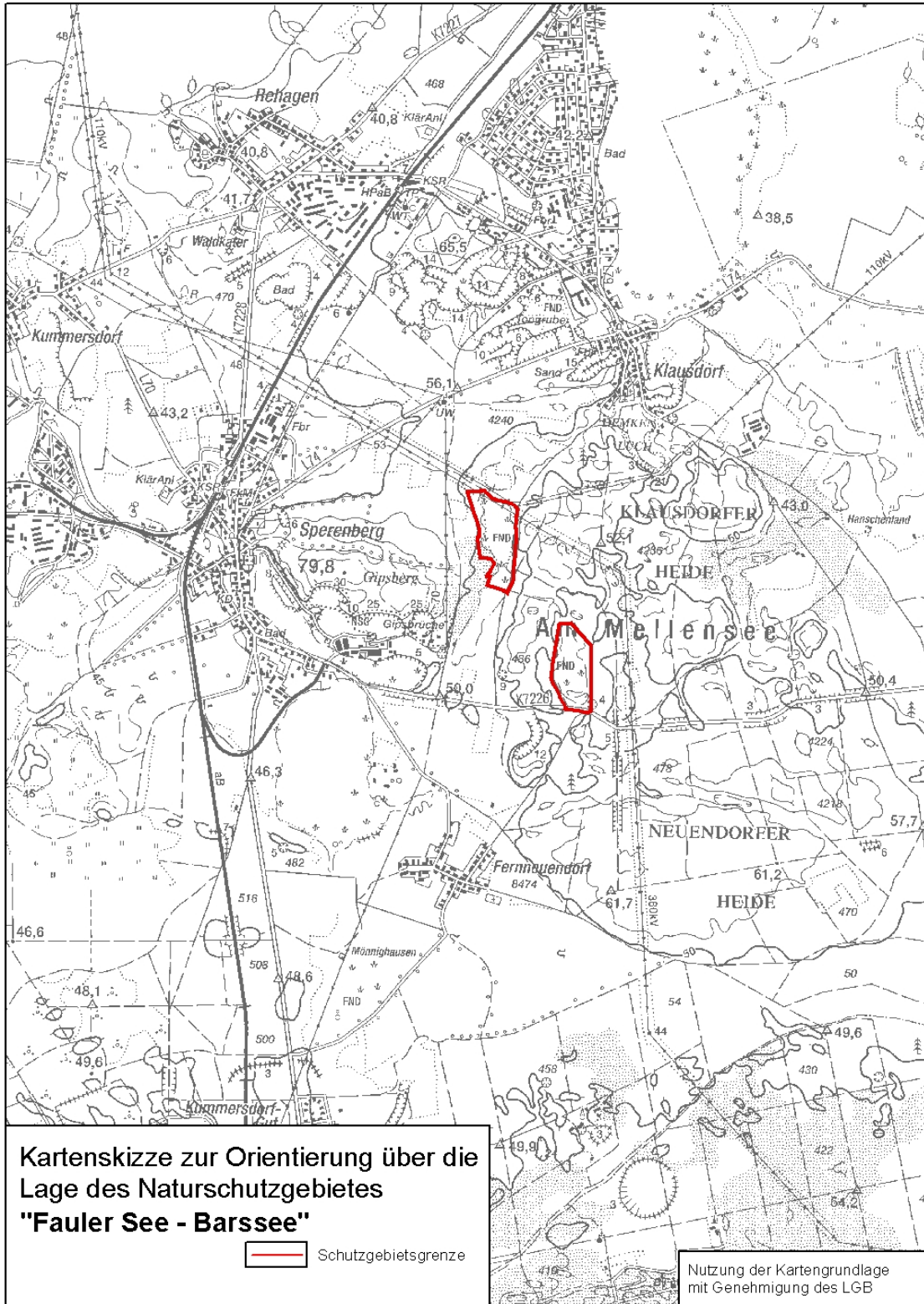
Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach der Verkündung schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11**Inkrafttreten, (Außerkräftreten)**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See“ vom 09. Dezember 2002“ und die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barssee“ vom 09. Dezember 2002“ veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 39 vom 09. Dezember 2002 außer Kraft.

Luckenwalde, den 22. Februar 2016

Kornelia Wehlan
Landrätin



1. Übersichtskarte Maßstab 1: 25 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See - Barssee“	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015

2. Topografische Karten Maßstab 1: 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See - Barssee“	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015

3. Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 4 000

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See - Barssee“				
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur		Unterzeichnung
1	Fernneuendorf	4		Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015
	Klausdorf	2		
	Sperenberg	2		

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 2)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See - Barssee“

Landkreis Teltow-Fläming:			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Am Mellensee	Fernneuendorf	4	15, 16, 17
Am Mellensee	Klausdorf	2	171, 172, 173, 174, 175, 178, 327 tw, 334, 335, 336, 338
Am Mellensee	Sperenberg	2	108 tlw, 112, 113 tlw, 317 tlw

Vorlagennummer: 5-2638/15-III

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“ im Landkreis Teltow-Fläming

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“
vom 22. Februar 2016**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 2, 23 und 32 Abs. 2, 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 3 und § 42 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 1 Abs. 1 Nr. 1 h der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 15.02.2016 (5-2638/15-III):

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Mönnigsee“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 39,01 Hektar. Es umfasst Flächen im

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Teltow-Fläming	Am Mellensee	Fernneuendorf	1

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1: 10 000 mit der Blattnummer 1 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der in Anlage 2 Nummer 3 mit der Blattnummer 1 aufgeführten Liegenschaftskarte. In Anlage 3 ist eine Flurstücksliste zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke beigelegt.

- (3) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere eutrophe Seen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, kalkreiche Niedermoore, Röhricht- und Seggenmoore, Feuchtwiesen, Erlenbruchwälder und Moorgehölze;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*), Torfmoose (*Sphagnum capillifolius* S. *fallax*, S. *fimbriatum*, S. *flexuosum*, S. *palustre*, S. *squarrosum*, S. *subnitens*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum seltener wild lebender Tierarten, insbesondere der Säugetiere, Brutvögel, Fische, Mollusken, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Kranich (*Grus grus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*);
4. die Erhaltung des Mönigsee als einen eutrophen Weiher mit schwingenden Verlandungszonen als Teil eines in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Seen-Luch-Rinnensystems aus natur- und landeskundlichen Gründen;
5. die Erhaltung eines Braunmoosmoors mit Firnisglänzendem Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*) aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung langfristiger Entwicklungen;
6. die Erhaltung des Mönigsees und seiner Umgebung mit seiner vielfältigen durch Verlandungs- und Schwingrasenmoore geprägten Naturausstattung wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des landesweiten/überregionalen Biotopverbundes zwischen den Gebieten Försterwiesen - Neuendorfer See - Krummer See/Schneidegraben bzw. Heegesee und Schumkesees - Schneidegraben - Mellensee - Notte-Niederung - Dahmeseengebiet;

- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mönigsee“ DE 3846-305 (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

- a) natürlichen eutrophen Seen mit Vegetation des Magnopotamions, Übergangs- und Schwingrasenmooren und kalkreichen Niedermooren als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
- b) Fischotter (*Lutra lutra*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume,
- c) Firnisglänzendem Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), als Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer Lebensräume und den für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
 3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 5. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
 9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb von Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
 11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
 12. zu baden oder zu tauchen;
 13. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren;
 14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
 15. Hunde frei laufen zu lassen;

16. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen; die bestehenden wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen bleiben unberührt;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (wie zum Beispiel solche aus Abwasser, Klärschlamm und Bioabfällen) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
25. Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen zulässig:
1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (RGV) entspricht, ohne chemisch-synthetischen Stickstoffdünger, Gülle und Sekundärrohstoffdünger wie zum Beispiel solche aus Abwasser und Bioabfällen einzusetzen,
 - b) für die auf der in Anlage 4 Blatt-Nr. 1 genannten Ergänzungskarte eingezeichnete Feuchtwiese (Flur 1, Flurstücke 119 teilweise, nur Anteil Feuchtwiese) Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 Raufutter verwertende Großvieheinheiten (RGV) pro Hektar im Jahresmittel genutzt wird und § 4 Abs. 3 Nr. 17 gilt,
 - c) die Mahd der in Anlage 4 Blatt-Nr. 1 genannten Ergänzungskarte eingezeichneten Feuchtwiesen (Flur 1, Flurstücke 84, 106, 108, 109, 119, 126, 145, 146, 150 alle teilweise) nicht vor dem 16. Juni eines Jahres erfolgt,
 - d) auf Grünland § 4 Absatz 3 Nummer 23 und 24 gilt. Bei Wildschäden ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eine umbruchlose Nachsaat zulässig;

2. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) ausschließlich Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,
 - b) forstliche Maßnahmen in den auf der in Anlage 4 Blatt-Nr. 1 genannten Ergänzungskarte dargestellten Moor- und Bruchwäldern (Flur 1, Flurstücke 108, 109, 112-116, 119, 121, 123-126, 128, 150 alle teilweise) unterbleiben, eine Einzelstammentnahme während Frostperioden kann nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
 - c) Bäume mit Höhlen und Horsten nicht gefällt werden,
 - d) Neuaufforstungen unzulässig sind,
 - e) keine Kahlschläge über 0,5 ha zulässig sind,
 - f) § 4 Absatz 3 Nummer 16, 17 und 23 gilt;

3. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Fanggeräte und Fangmittel so eingesetzt oder ausgestattet werden, dass eine Gefährdung des Fischotters ausgeschlossen ist,
 - b) der Fischbesatz nur mit heimischen Arten erfolgt und eine Gefährdung der unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b genannten Fischart (Bitterling) ausgeschlossen ist; § 13 der Brandenburgischen Fischereiordnung bleibt unberührt,
 - c) die Elektrofischerei nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.
 - d) § 4 Absatz 3 Nummer 19 gilt;

4. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) die Jagd in der Zeit vom 31. Januar bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
 - b) die Jagd auf Wasservögel verboten ist,
 - c) die Anlage von Kirrungen außerhalb der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz geschützten Biotope und der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen zulässig bleibt. Im Übrigen bleiben Wildfütterungen, die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;

5. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger Anlagen, sofern sie nicht unter Nummer 7 fallen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 6. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen kann durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan hergestellt werden;
 7. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen hergestellt werden;
 8. die sonstigen auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 9. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung nach Anzeige gemäß § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der unteren Naturschutzbehörde;
 10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
 11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
 12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. in den Feuchtwiesen-, Bruchwald-, und Moorbereichen sollen ausreichend hohe Grundwasserstände gesichert und gegebenenfalls wieder hergestellt werden;
2. aufgelassene Feuchtwiesenbereiche sollen, insbesondere zur Wiederherstellung von Braunmoosmooren, durch eine extensive Wiesennutzung wieder bewirtschaftet werden;
3. Feuchtwiesen sowie binsen- und seggenreiche Nasswiesen sollen durch eine extensive Nutzung bzw. Pflege dauerhaft erhalten und entwickelt werden;
4. durch einen Verzicht auf jegliche Form intensiver Fischwirtschaft soll der Trophiezustand des Gewässer erhalten oder verbessert werden;
5. strukturreiche, durch Moor- und Feuchtgebüsche geprägte Bereiche, sollen durch partielles Entfernen von Gehölzen und durch Einbeziehung von Teilflächen in die Grünlandnutzung erhalten und entwickelt werden;
6. Bruchwälder sollen durch jahreszeitliche bzw. örtliche Beschränkungen oder Einstellung der Nutzung erhalten und entwickelt werden.

§ 7**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 65 000 (in Worten: fünfundsechzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9**Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (ggf. auch: Wiederherstellungsmaßnahmen) und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

- (3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (insbesondere §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit §§ 29 Absatz 3 und 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes), sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 54 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach der Verkündung schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

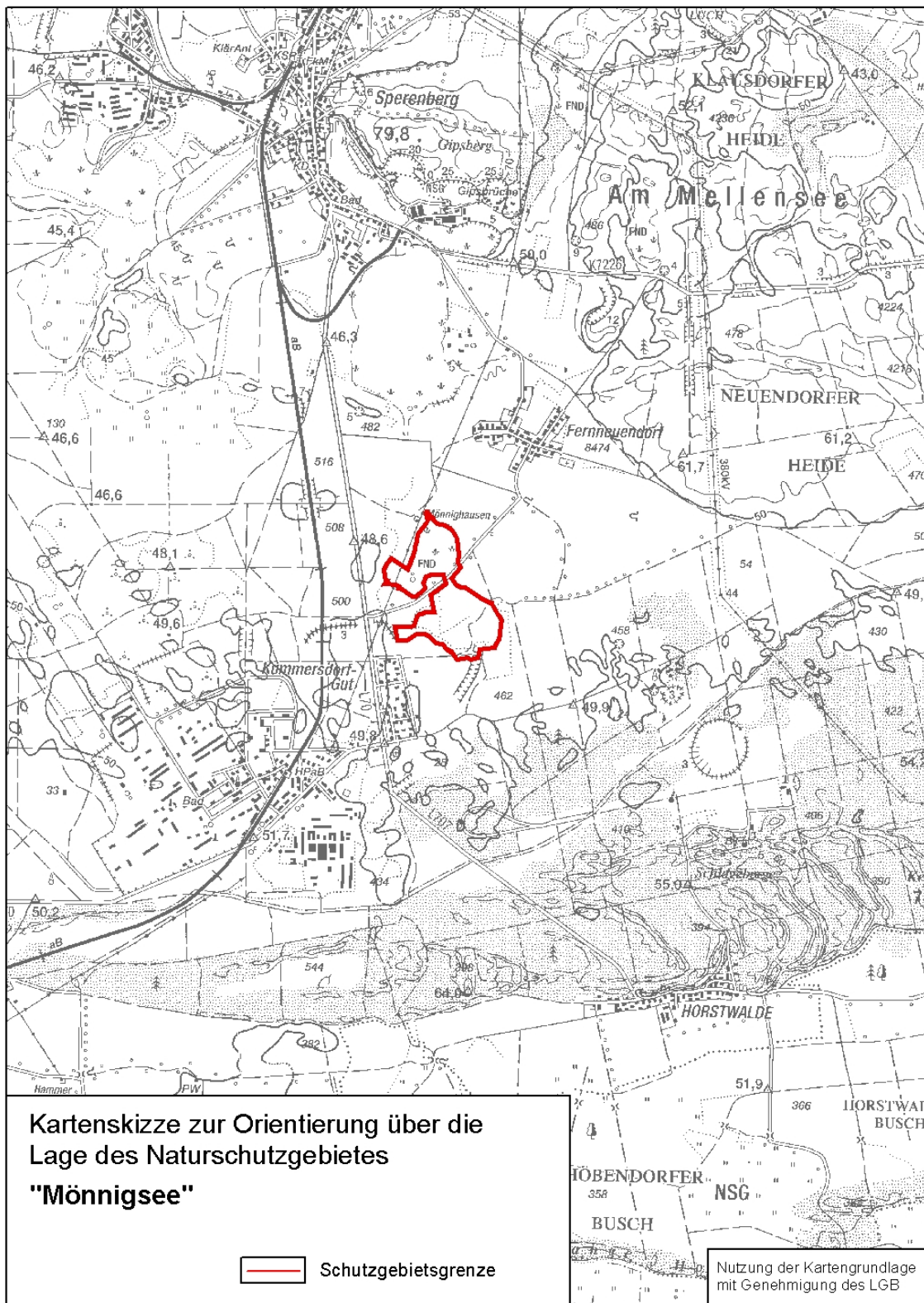
§ 11

Inkrafttreten, (Außerinkrafttreten)

- (1) § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“ vom 28. Juli 2003 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 24 vom 28. Juli 2003 außer Kraft.

Luckenwalde, den 22. Februar 2016

Kornelia Wehlan
Landrätin



Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2)

1. Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015

2. Topografische Karten im Maßstab 1: 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015

3. Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 4 000

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“				
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur		Unterzeichnung
1	Fernneuendorf	1		unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 2)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönningsee“

Landkreis: Teltow-Fläming			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Am Mellensee	Fernneuen- dorf	1	84 tlw, 96 bis 106, 108 tlw, 109, 111, 112 bis 119 alle tlw, 121 tlw, 122 tlw, 123 bis 125, 126 tlw, 127, 128, 129 bis 143 alle tlw, 145 tlw, 146 tlw, 150, 151, 152 tlw

Anlage 4
(zu § 5 Absatz 1 Nummer 1 b und c und Nummer 2 b)

Ergänzungskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönningsee“

Titel: Ergänzungskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönningsee“	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015

Der Kreistag beschloss im nichtöffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-2646/16-II

Die Vergabe zur Betreuung des Übergangwohnheimes für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge in Rangsdorf erfolgt an den IB, Internationaler Bund Berlin-Brandenburg gGmbH, Frankfurt (Oder).

Vorlagennummer: 5-2678/16-LR

unbefristete Einstellung als „Psychologin und Sachgebietsleiterin im Sozialpsychiatrischen Dienst“ im Gesundheitsamt.

Vorlagennummer: 5-2674/16-LR

befristete Einstellung als „Juristische Sachbearbeiterin“ zur Elternzeitvertretung

Luckenwalde, den 22. Februar 2016

Kornelia Wehlan
Landrätin